

Traktandum 10

Reglement der Evang. Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Zur Zeit besteht ein „**Fonds für diakonische Aufgaben**“. Dieser wurde hauptsächlich mit den Mitteln aus der Liquidation der Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft (BDG) geüfnet.

Per 31. Dez. 2010 betrug das Vermögen Fr. 779'666.30. Das Fondsreglement wurde von der Synode erlassen (KGS 10.2) und datiert vom 14. Juni 1999.

Die Auszahlungen, die aus diesem Fonds in den fünf letzten Jahren getätigt wurden, waren, waren wie folgt:

2010 Fr. 13'000.-

2009 Fr. 0.-

2008 Fr. 26'000.-

2007 Fr. 24'500

2006 Fr. 9'000.-

Mit Beschluss vom 26. Juni 2006 eröffnete die Synode eine „Sonderrechnung **Familienentlastungsdienst** der ELK Thurgau“. Diese wurde durch Auflösung des „Waisenhausfonds“ und des „Fonds für ein Erziehungsheim“ geüfnet. Der Bestand betrug per 31. Dez. 2010 Fr. 267.531.75. Da das Projekt Familienentlastungsdienst nicht umgesetzt werden konnte, waren in dieser Sonderrechnung bisher keine Abgänge zu verzeichnen.

Beide Fonds werden intern verzinst.

Aus der Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit wurde die Idee an den Kirchenrat herangetragen, ob nicht im Bereich Jugendarbeit innovative Projekte aus Kirchgemeinden mit einer Starthilfe von Seiten der Kantonalkirche mitfinanziert werden können oder gar Anschubfinanzierungen für Stellen geleistet werden können. Betreffend diakonischer Projekte sind solche Starthilfen gemäss Reglement des Fonds für diakonische Aufgaben möglich (§ 3), nicht aber betr. Jugendarbeitsprojekte.

Angesichts der Tatsache, dass der geplante Familienentlastungsdienst nicht realisiert werden konnte und die Umsätze im Fonds für diakonische Aufgaben aufgrund der engen Bestimmungen des Reglements in den vergangenen Jahren eher beschei-

den waren, nahm der Kirchenrat die Anregung auf. Er schlägt vor, die beiden genannten Fonds zusammenzulegen, was ein Fondskapital von etwas mehr als einer Million Franken ergibt. Die Zinserträge sowie max. 6% des jeweiligen Buchwerts dieses neu ausgestalteten Fonds sollen jährlich zur Verfügung stehen zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus. Das ergäbe jährlich ein maximales Volumen von rund Fr. 75'000.-. Dieses würde sich natürlich im Lauf der Jahre zurückbilden, es sei denn, die Synode tätige neue Einlagen (z.B. aus allfälligen Rechnungsvorschlägen) oder es kommen Vergabungen Dritter hinzu.

Ein Arbeitsausschuss soll die Gesuche beurteilen und dem Kirchenrat Antrag stellen. Falls namhafte Beiträge von Dritten eingehen (z.B. durch Auflösung eines Fonds/ einer Stiftung mit ähnlicher Zielsetzung), könnte ein Vertreter dieser Spen-derorganisation zusätzlich in den genannten Arbeitsausschuss aufgenommen werden.

Der Kirchenrat denkt, dass mit den Mitteln wie bis anhin innovative Projekte der Diakonie, neu aber auch solche der Jugendarbeit und des Gemeindebaus (z.B. Chorprojekte, etwa im neu sich entfaltenden Bereich der Populärmusik) in der Startphase mitfinanziert werden können. Der Kirchenrat erhofft sich daraus eine Ermutigung für Leute in den Kirchgemeinden mit neuen Ideen und mit der Bereitschaft, diese umzusetzen. Er ist sich bewusst, dass die Finanzierung *nach* der Startphase jeweils nicht einfach ist. Aber wenn die Startphase erfolgreich verlaufen ist, ist die Wahrscheinlichkeit doch gross, dass ein Projekt von genügend Leuten ideell und finanziell getragen wird, so dass ein Fortbestehen auch nach dem Wegfallen der Starthilfe möglich ist.

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf das „Reglement über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus“ einzutreten und im Detail zu beraten.

Frauenfeld, 19. Oktober 2011

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritz